

Paper-ID: VGI_190413



Zur Vermarktungsfrage

Viktor Dimaczek ¹

¹ *Brünn*

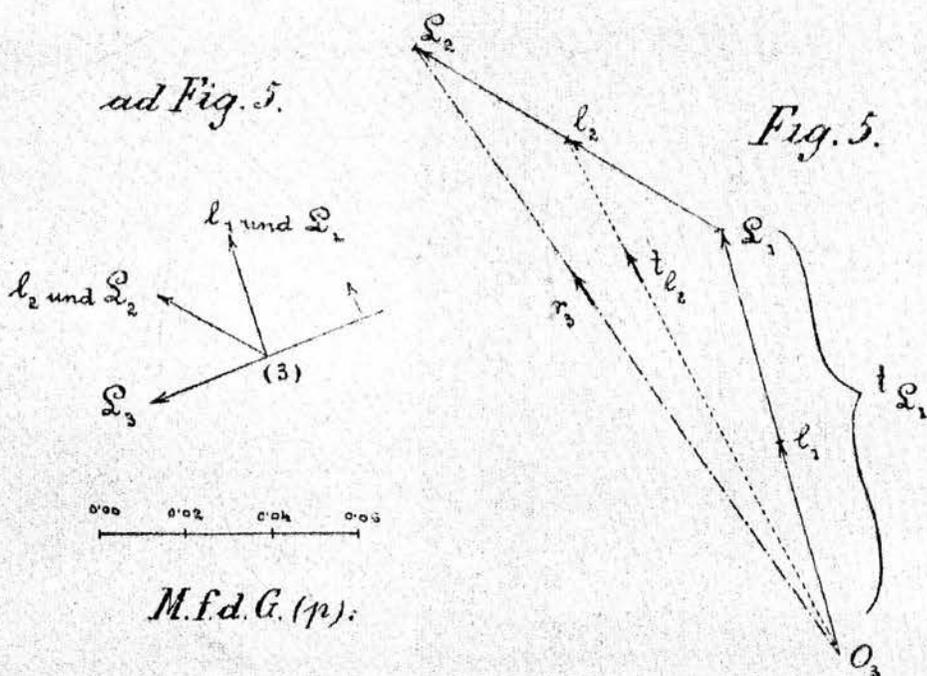
Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **2** (8), S. 122–125

1904

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Dimaczek_VGI_190413,  
  Title = {Zur Vermarktungsfrage},  
  Author = {Dimaczek, Viktor},  
  Journal = {{\u00}sterreichische Zeitschrift f{\u00}r Vermessungswesen},  
  Pages = {122--125},  
  Number = {8},  
  Year = {1904},  
  Volume = {2}  
}
```





Bezüglich der Fig. 5 wurde durch den Schnitt der Subresultante t_1 , welche mit φ_1 und ψ_1 zusammenfällt, und φ_2 die Subresultante t_2 und endlich die Resultante r_3 durch denjenigen von t_1 und ψ_2 gezeichnet.

Im Schnittpunkte der beiden Resultanten r_1 und r_3 erhält man den gewünschten Punkt P.

Die Konstruktion ergibt für den Neupunkt P die Koordinaten:

$$y = -3785.805 \text{ m} \dots \dots \dots x = +2077.590 \text{ m}$$

und die Rechnung nach der Meth. d. kl. Qu.:

$$y = -3785.808 \text{ m} \dots \dots \dots x = +2077.584 \text{ m}.$$

Zur Kontrolle der Darstellung des Neupunktes wähle man noch eine dritte Richtung (L_2) als Fußpunktlinie und zeichne das zugehörige Mittelkraftspolygon. Die nun erhaltene Resultante (r_2) geht durch den Schnitt (P) der beiden anderen Resultanten (r_1 und r_3).

Gustav Polser.

Zur Vermarktungsfrage.

Von Viktor Dlmaczek, k. k. Geometer für agrarische Operationen in Brünn.

So oft schon auch die Frage der Erneuerung und Sicherung der Landes- bzw. Gemeindegrenzen im Allgemeinen und Besitzgrenzen im Speziellen erörtert wurde, sollte es wohl doch nicht ganz überflüssig erscheinen, eine kurze einschlägige Erwähnung hiervon zu tun, umso mehr, da noch in so manchem die Ansichten behufs Feststellung, Neubestimmung, besonders aber praktischer Durchführung kräftig auseinandergehen.

Ein neues Vermarktungsgesetz zu schaffen, dürfte ja nicht den allerschwierigsten Entscheidungen angehören, die genaue Befolgung und eigentliche

Übertragung aber desselben wird sich in Wirklichkeit nicht mehr so leicht gestalten. Vor Allem läßt sich ersteres ohne eine Art Regulierungszwanges nicht ohne weiters ausdenken, hauptsächlich in Bezug auf große Gebiete mit vielen und verschiedenen Besitzkomplexen. Eine Vermarkung des faktischen Besitzstandes durchzuführen, wie es der Stand der Original-Katastral-Mappe und des ursprünglichen faktischen Besitzes erfordern würde, ist mancherorts in technischer Beziehung unmöglich. Man stelle sich z. B. nur eine einzige im mährischen Hannagebiete gelegene Riemenparzelle vor, von oft über achthundert und tausend Meter Gesamtlänge und wenige Meter Breite mit gänzlich curvenartigem Grenzzug. Wie soll dieselbe vermarkt werden? Soll da jeder scheinbare Bruchpunkt zur Markierung gelangen? In manchen Fällen wären wohl an hundert und mehr Grenzsteine nötig, um eine einzige Parzelle zu fixieren, wollte man sich nicht mit einzelnen Hauptbruchpunkten begnügen.

So müßten tausende und abertausende Grenzpunkte in einer Katastralgemeinde neu bestimmt werden, was wohl genügend Ursache zu langwierigen und kostspieligen Verhandlungen mit den beiderseitigen Parteien gäbe, die sich gewöhnlich auf ihre Benützungrechte stützen und die gesetzliche Verjährung mit vielseitigen Zeugenaussagen zum Schutze des erworbenen Eigentumes durch seinerzeitige Grenzverschiebung, Verrainung und faktische Bearbeitung anrufen würden. Ich verweise nur auf die schon oft durchgeführte Neubestimmung der Grenzen zwischen zwei Katastralgemeinden infolge amtlichen Kommassationsverfahrens. Dieselben wurden unter Intervention eines zweiten Vermessungsbeamten nach der zur Verfügung gestellten Katastral-Originalmappe festgelegt, nachträglich aber von den beiderseitigen Beteiligten vielfach nicht anerkannt. Was hat dann zu geschehen? Hat man die Anrainer zur grundbücherlichen Ordnung zu verhalten, wenn die betreffenden Grenzverschiebungen um ein Bedeutendes von der Mappe mit sogenanntem idealem Blattanschluß in den Grenzstreifen abweichen, und die Kosten der Durchführung den Wert des nach dem Gesetz erworbenen Besitzes übersteigen? Und würde auch die aufgefrischte Grenze in allen Punkten so vermarkt, wie es nach der Originalmappe mit tunlichster Genauigkeit möglich ist, wie soll man sich dann die Weitererhaltung derselben vorstellen, wenn die interessierten Parteien davon nichts wissen wollen? Jedenfalls möchten die Markierungszeichen sehr bald unfreiwillig ihre Bestimmungsorte verlassen und die Verhandlungen könnten vom frischen beginnen.

Wenn auch auf ganz friedlichem Wege die Feststellung und Anerkennung der faktischen Besitzgrenzen einmal gelingen sollte, wie es an manchen Orten vielleicht schon durchgeführt, oder zur Durchführung beantragt wurde, von wem soll die genaue Sicherung und Erhaltung der vielen tausenden von Grenzpunkten besorgt werden, die stets in Gefahr sind, durch die in dieser Hinsicht zumindest nicht an Ordnung gewöhnte Landbevölkerung wieder verschwindend gemacht zu werden. Hätte überhaupt dann der Vermessungsbeamte Gelegenheit in diese vielen Details einzugehen und sich in gewissen Zeitabschnitten von dem richtigen Weiterbestand der Vermarkung die Überzeugung zu verschaffen?

Er findet kaum Zeit bei den periodischen Revisionen die allerwichtigsten Änderungen laut seinem schon längst entworfenen Reiseprogramm in der betreffenden Gemeinde und die fallweisen Anmeldungen mit der größtmöglichen Beschleunigung aufzunehmen. Und da dieses Programm genau eingehalten werden muß, bietet sich dem Vermessungsbeamten gar oft bei regnerischem und sonst denkbarst ungünstigem Wetter in der dumpfigen Amtsstube des Gemeindevorstandes Gelegenheit, über die zu lösende Aufgabe nachzudenken, zur eigentlichen Aufnahme, Vermessung etc. gelangt er aber nicht; — und so zieht er von dannen erzwungener Weise und unverrichteter Dinge, dieselben einer nächsten Revisionsperiode überlassend. Denn pünktlich muß der Streb-same an nächsten Bestimmungsorte nach seiner langmonatlichen Vorbestimmung eintreffen, wo ihn und sein Operat vielleicht das gleiche Schicksal erwartet.

Eine kleine Ablenkung sei erlaubt, um auf dasselbe zurückzukommen.

Die seinerzeitige Festlegung des trigonometrischen Netzes und die Stabilisierung der verhältnismäßig an der Zahl geringen trigonometrischen Punkte höherer Ordnung, wurde mit großer Genauigkeit und bedeutendem Kostenaufwande durchgeführt. Trotzdem nicht einmal auf jede Katastralgemeinde einer dieser Punkte entfällt, ist heute doch ein bedeutender Teil dieser wichtigsten Grundlagen einer genauen Vermessung verschwunden, weil fast allerorts von den Nichtinteressenten auf den technischen Wert nicht geachtet wird.

Die technische Instruktion mahnt wohl strenge bei Neuvermessungen immer nur an feste Punkte des Katasters anzuschließen; in Wirklichkeit aber sucht man sehr oft mit Zuhilfenahme der topographischen Beschreibung umsonst, einen solchen Anhalt zu finden.

Der von anderer Seite seinerzeit eingesandte Ausweis zeigt klar, was für ein bedeutendes Perzent trigonometrischer Punkte höherer Ordnung — nur einzelne Gebiete in Betracht gezogen — verloren gegangen ist, trotz der streng lautenden Erlasse, betreffs die Sicherung und Erhaltung der Triangulierungs-Zeichen und Unterstellung letzterer unter den Schutz der Gendarmerie und Gemeindevorstände. Es fehlt der Landbevölkerung meistens das richtige Verständnis für diese wichtige Angelegenheit, wie es oft schon die als trigonometrische Markierungszeichen dienenden K. V. Steine genügend bewiesen, die nachträglich die Bestimmung als Radabweiser oder Stiegenplatten erhielten, oder als glatte Ecke eines Bruchsteinmauerwerkes eingefügt, vor jeder weiteren Verschiebung sicher sind. — Und so werden oft die besagten Markierungssteine auf andere Weise vom Orte der Stabilisierung wissentlich entfernt, weil sie dem betreffenden Besitzer in der Bearbeitung seines Grundstückes einfach hinderlich erscheinen. So dürften mit der Zeit die meisten trigonometrischen Punkte verschwinden, falls nicht eventuell die Markierungs-Stellen, wie es z. B. in Deutschland geschieht, im Umfange von einigen Quadratmetern als ärarisches Gut erklärt werden.

Wenn also die Erhaltung dieser wenigen und so wichtigen Punkte bereits so großen Schwierigkeiten unterliegt, wie soll man sich nun selbe

bei den unzähligen Grenzsteinen einer ohne Regulierung oder Kommassation vermarkten Gemeinde vorstellen?

Diese Antwort bleibt mir als Agrar-Geometer erspart. Als Entschuldigung dafür führe ich die verhänglichen Worte in einem Vereinshefte des ersten Jahrganges an:

«Die Organe der agrarischen Operationen können bei Ausführung von Vermessungen und Vermarkungen auch aus einem weiteren Grunde keine Verwendung finden, weil sie mit den Katastralvorschriften und Grundbuchswesen nicht vertraut sind.» — Die weiteren angeführten Gründe einer Nichtberufung des Agrar-Geometers sollen, weil zu weitgehend und hier nicht am Platze, anderwärts nochmals behandelt werden.

Ich denke einem ernsten Techniker soll es sich immer darum handeln, daß sich derselbe mit allen möglichen, vielleicht auch nicht direkt in seinem Wirkungsbereiche einschlägigen Gesetzen und Instruktionen bekannt macht, die von ihm die genaue und umsichtige Ausübung seines Berufes speziell fordert, deren Kenntnis jedoch seine akademische Bildung zumindest im Allgemeinen voraussetzen läßt. Der Techniker ist heute dazu berufen, auf die oft wichtigsten Rechtsfragen entscheidend einzuwirken.

Mit demselben Rechte könnte man behaupten, daß ein Jurist, der praktisch bei einem beliebigen Ressort beschäftigt ist, sich nur in Kenntnis der einschlägigen Gesetze und Vorschriften zu befinden braucht und zur Austragung anderer Rechtsfragen außer seines Wirkungsbereiches nicht fähig wäre. Gegen solche Behauptungen dürfte sich wohl der Genannte verwahren.

Zur Zeit, wo die Frage einer leichteren Evidenzhaltung stets in Verhandlung steht, braucht man nicht so ohne Weiteres gewissermaßen abfällig über die Agrartechniker Äußerungen zu tun. Jedenfalls ist der Agrartechniker ohne Überhebung immer dazu berufen, für den Kataster und das Grundbuch genaue Operate auf moderner geodätischer Grundlage verfaßt und nach den gesetzlichen Bestimmungen zusammengestellt, von dort zu liefern, wohin er durch seine Amtstätigkeit verwiesen wurde. Dortselbst hat auch er die beste Gelegenheit monatelang infolge seiner Berufung über das Problem der Vermarkung eingehendste Studien und Beobachtungen anzustellen und über die zukünftige grundbücherliche Durchführung der infolge der agrarischen Operation für das Wohl der Bevölkerung vorgenommenen und in ihr Wirtschaftsleben so tief eingreifenden und wichtigen Besitzänderung, gründlich an der Hand der Gesetze und Vorschriften nachzudenken.

Zur Überwachung der trigonometrischen Signale und deren Stabilisierungsmarken.

Außer den auf Seite 26 und 27, Jahrgang 1904 dieser Zeitschrift mitgeteilten Erlässen erging noch eine ganze Reihe Erlässe, in welchen auf die außerordentliche Bedeutung der trigonometrischen Signale und deren Markierungen hingewiesen und die Überwachung derselben angeordnet wird.